

STATUTEN

Für die Sektion Leuggern des

AARGAUISCHEN KATHOLISCHEN FRAUENBUNDES

ART. 1 NAME

Unter dem Namen Frauenbund besteht mit Sitz in Leuggern (am Ort des Pfarreiamtes oder am Wohnort der Präsidentin) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist parteipolitisch neutral. Als Sektion des Aarg. Kath. Frauenbundes (AFK) ist er dem Schweiz. Kath. Frauenbund (SFK) angeschlossen.

ART. 2 ZIEL UND AUFGABE

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen jeder christlichen Konfession. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

1. Caritative Belange
2. Förderung der religiösen, staatsbürgerlichen, erzieherischen, kulturellen und wirtschaftlichen Weiterbildung der Frauen.
3. Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität.
4. Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in der Pfarrei, Gemeinde, Region sowie dem Kantonalvorstand.
5. Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.

ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können alle Frauen werden, die bereit sind, an der Erfüllung ob genannter Aufgaben mitzuwirken. Beitritts- und Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält Statuten. Bezüglich Ausschliessung eines Mitglieds gilt Art. 72 Abs. 3 ZGB.

ART. 4 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle (Revisorinnen)

ART. 5 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen (eines Siebtels) der Mitglieder einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem angegebenen Termin schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen. Jährlich findet mindestens eine GV statt. Anträge von Mitgliedern, die der GV unterbreitet werden sollen, sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Stimmzählerinnen werden in jeder Versammlung besonders gewählt. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung.
2. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Co-Präsidiums und der Rechnungsrevisorinnen.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Änderung der Statuten und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet werden laut Traktandenliste.

ART. 6 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nach Möglichkeit aus allen Ortschaften und 1 Vertreterin der Gruppe junger Mütter. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin oder des Co-Präsidiums. Er ernennt aus seiner Mitte

eine Vizepräsidentin, eine Aktuarin und eine KassiererIn. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Die Präsidentin oder das Leitungsteam lädt die Vorstandsmitglieder rechtzeitig unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.
3. Die Aktuarin führt das Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung, besorgt weitere Schreivarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.
4. Die KassiererIn ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse.
5. Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Pfarreileitung geregelt.

ART. 7 KONTROLLSTELLE

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen. Ihre Amtsdauer und Wiederwählbarkeit entsprechen derjenigen des Vorstandes. Sie sind für die Prüfung der Jahresrechnung und des Vermögenstandes besorgt und erstatten darüber der Generalversammlung Bericht.

ART. 8 FINANZEN

Der Verein erhält seine finanziellen Mittel aus den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder, aus Zuwendungen, eventuellen Beiträgen der Kirchgemeinde. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

ART. 9 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

ART. 10 STATUTENÄNDERUNG

Statutenänderungen können jederzeit von der GV beschlossen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

ART. 11 AUFLÖSUNG

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag hierzu auf der Traktandenliste der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben worden ist.

ART. 12 GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften der Art. 60 – 79 ZGB.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom März 2001 in Leuggern angenommen und setzen frühere oder andere lautende Bestimmungen ausser Kraft.